

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	16.12.2019
Amt:	61 - Planungsamt	Drucksachenummer: VII/0155	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:	61 21 01 60			
TOP:	Beschluss einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60/20 "Nördliches Altes Lager"			
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:		
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	04.03.2020			
Haupt- und Personalausschuss	am:	11.03.2020			
Stadtrat	am:	23.03.2020			

Finanzielle Auswirkungen:					
Finanzierung	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn ja		Produktkonto	Betrag		
Produktkonto (Ermächtigung)				Euro	
Ergebnisplan					
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen		Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge		Euro	
Finanzplan					
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben		Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen		Euro	
Folgekosten:					
	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag		Euro	
	<input type="checkbox"/> jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr
	<input type="checkbox"/> einmalig	Betrag		Euro	im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerin:					

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Satzung über eine Veränderungssperre auf Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) wird für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes 60/20 „Nördliches Altes Lager“ beschlossen.

Begründung:

Für den Bebauungsplan Nr. 60/20 „Nördliches Altes Lager“ wurde mit Beschluss Nummer VII/0154 der Aufstellungsbeschluss gefasst.

Die planungsrechtliche Beurteilung dieses Gebietes erfolgte bisher auf der Grundlage des § 34 BauGB. Signalisiert durch das Verwaltungsgericht Magdeburg könnten Teilbereiche dieser Flächen planungsrechtlich dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zugeordnet werden.

Damit könnten Genehmigungen zulässig werden, welche den Zielen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 51/10 „Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Hansestadt Stendal“ zu wider laufen.

Vor dem Verwaltungsgericht ist zurzeit eine Klage anhängig, welche die Möglichkeit schaffen soll ca. 3.000 m² Verkaufsfläche auf dem Flurstück 206 (Flur 4, Gemarkung Stendal) anzusiedeln.

Vor diesem Hintergrund wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60/20 „Nördliches Altes Lager“ notwendig um die gefassten Planungsziele zu erhalten.

Entsprechend dient die Veränderungssperre der Sicherung der Ziele des Bebauungsplanes Nr. 51/10 „Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Hansestadt Stendal“.

Da das Bauleitplanverfahren noch nicht den erforderlichen Verfahrenstand zur Umsetzung und Sicherung der genannten Ziele erreicht hat, ist der Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre auf der Grundlage des § 14 Abs. 1, 2, und 3, des § 16 und des § 17 BauGB in Verbindung mit § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60/19 erforderlich.

Der Sitzungsvorlage ist als Anlage die Satzung über eine Veränderungssperre beigefügt.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Satzung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60/20 „Nördliches Altes Lager“